
Emnach bey Hoch-Fürstlicher Cammer vorgekommen / was massen bey Uberführung derer Bretter / Latten / und andern geschnittenen Holzwercks von denen Frohn-Bauern manchmahl sehr wenig auf die Wägen gebracht wird; Als ergehet an alle Ober- und Aemter dieses Hochlöblichen Fürstenthums hiemit die Verordnung und der Befehl / der Frohnbahren Bauerschafft die ernstliche Auflage zu thun / daß künfftighin auf einem mit vier Pferdten oder sechs Stuck Ochsen bespannten Wagen der Behörde nach wenigstens 40. Stuck einzöllige weiche Bretter / oder 30. dergleichen harte / oder 3. und ein halb Schock Dach-Latten / und so weiter nach Proportion, geführet werden sollen / ingestalten dann denenjenigen Frohn-Bauern / welche nicht obbesagtes Quantum aufladen und liefern werden / keine Frohn-Gebühren zu reichen. Dessen zu geschehen man sich verlässet. Signatum unter hievorgedruckt-Hoch-Fürstlichem Cammer-Secret-Insiegel. Onolzbach den 4. Junii, 1737.



N. 314.



36.
42



Emnach bey Hoch-Fürstlicher Cammer vorgekommen / was massen bey Uberführung derer Bretter / Latten / und andern geschnittenen Holzwercks von denen Frohn-Bauern manchmahl sehr wenig auf die Wägen gebracht wird; Als ergehet an alle Ober- und Aemter dieses Hochlöblichen Fürstenthums hiemit die Verordnung und der Befehl / der Frohnbahren Bauerschafft die ernstliche Auflage zu thun / daß künfftighin auf einem mit vier Pferdten oder sechs Stuck Ochsen bespannten Wagen der Behörde nach wenigstens 40. Stuck einzöllige weiche Bretter / oder 30. dergleichen harte / oder 3. und ein halb Schock Dach-Latten / und so weiter nach Proportion, geführet werden sollen / ingestalten dann denenjenigen Frohn-Bauern / welche nicht obbesagtes Quantum aufladen und liefern werden / keine Frohn-Gebühren zu reichen. Dessen zu geschehen man sich verlässet. Signatum unter hievorgedruckt-Hoch-Fürstlichem Cammer-Secret-Insiegel. Onolzbach den 4. Junii, 1737.



N. 214.



36.
42



Emnach bey Hoch-Fürstlicher Cammer vorgekommen / was massen bey Uberführung derer Bretter / Latten / und andern geschnittenen Holzwercks von denen Frohn-Bauern manchmahl sehr wenig auf die Wägen gebracht wird; Als ergehet an alle Ober- und Aemter dieses Hochlöblichen Fürstenthums hiemit die Verordnung und der Befehl / der Frohnbahren Bauerschafft die ernstliche Auflage zu thun / daß künfftighin auf einem mit vier Pferdten oder sechs Stuck Ochsen bespannten Wagen der Behörde nach wenigstens 40. Stuck einzöllige weiche Bretter / oder 30. dergleichen harte / oder 3. und ein halb Schock Dach-Latten / und so weiter nach Proportion, geführet werden sollen / ingestalten dann denenjenigen Frohn-Bauern / welche nicht obbesagtes Quantum aufladen und liefern werden / keine Frohn-Gebühren zu reichen. Dessen zu geschehen man sich verlässet. Signatum unter hievorgedruckt-Hoch-Fürstlichem Cammer-Secret-Insiegel. Onolzbach den 4. Junii, 1737.



N. 214.





